**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 26 (1910)

Heft: 5

**Artikel:** Das Geheimnis der Wünschelrute

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-580094

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Begleiterscheimungen. Nun hat der engere Stadtrat dem Großen Stadtrate eine Reihe von Grundsätzen untersbreitet, die für die Unterstützung gemeinnütziger Bausgenoffenschaften durch die Gemeinde, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und je nach Bedürfnis, wegleitend sein sollen und die folgenden Wortlaut besitzen:

1. Verkauf von Baugelände zu billiger Schätzung, nicht aber unter dem Inventarwerte. Für die Zeit nach Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist auch die Ueberlassung von Land zur Ausübung des Baurechtes gemäß Art. 675 und 779 des Zivilgesetzbuches und zur Errichtung von Heimstätten gemäß Art. 349 und folgende des Zivilgesetzbuches in Betracht zu ziehen.

 Gemährung von Darlehen auf zweite Hopothek bis höchstens auf 90% der Anlagekoften zu einem mäßigen Zinsfuße, der jedoch nicht weniger betragen darf als der durchschnittliche Zins für die städtischen

Unleihen.

3. Uebernahme von Genoffenschaftsanteilen.

Die Gewährung der städtischen Hülfeleistung wird von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht:

1. Der Landverkauf erfolgt nur gegen eine mindestens  $10\,^{\rm o}/_{\rm o}$  des Kaufpreises betragende Anzahlung.

2. Die Plane für die zu erstellenden Gebäude unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindebehörde, namentlich mit Bezug auf Solidität, Zweckmäßigkeit und Gefälligkeit.

3. Die Genoffenschaft ist verpflichtet, die Häuser sorg-

fältig zu unterhalten.

4. Das von der Gemeinde auf zweite Hypothek gewährte Daxlehen ist nach Maßgabe besonderer Ber-

einbarung abzutragen.

Die mit gemeindlicher Beihülfe erstellten Häuser bleiben Genoffenschaftseigentum und sind somit unverkäuflich. Gine Ausnahme vom Grundsatze ist unter zu vereinbarenden, die Erzielung jeglichen Spekulationsgewinnes ausschließenden Bedingungen nur für Einfamilienhäuser zulässig.

6. Für den Fall ihrer Auflösung überträgt die Genossenschaft auf Berlangen der Gemeinde der letzteren
die mit Gemeindehülfe erstellten Häufer. Die Gemeinde vergütet den Ankaufspreis des Landes (ohne Zinsen) und den bei der Uebergabe noch vorhandenen Bauwert der Häufer. Der Bauwert darf
dabei keinesfalls höher berechnet werden, als auf
die aufgewendeten Erstellungskosten abzüglich des
Minderwertes zusolge Abnühung.

Wenn die Genoffenschaft Häuser verkaust, hat sie auszubedingen, daß im Falle ihrer Aussching die Gemeinde in ihre Rechtsstellung gegenüber den

Erwerbern eintreten fann.

7. Die Genoffenschaften, welche auf städtische Beihülse Anspruch erheben, haben ihre Statuten dem Stadtzrate zur Genehmigung vorzulegen und dem letzteren eine angemessene Vertretung im Vorstande und in der Kontrollstelle einzuräumen.

Die Grundfätze werden als Produkt folgender Er-

wägungen des Stadtrates hingestellt:

Es unterliegt heute keinem Zweisel und wird alleitig anerkannt, daß die gemeinnühige genossenschaftliche Bautätigkeit auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge hervorzagende Dienste zu leisten vermag. In Zürich haben solche Unternehmungen dis anhin allerdings nur recht bescheidene Ersolge erzielt. Die Mißersolge dürsen aber hier nicht, ebensowenig wie anderwärts, auf das genossenschaftliche Prinzip zurückgeführt werden; sie sind zum Teil geradezu in Abirrungen von diesem Prinzip be-

gründet: nämlich in unrichtiger, den genoffenschaftlichen Grundsäten widersprechender Organisation, zum Teil in sehlerhafter Leitung und Wirtschaft, vor allem aber im Mangel an genügenden Mitteln. Es wird Sache der Baugenoffenschaften sein, für ihre Bestrebungen eine richtige Organisation zu schaffen und für sachgemäße Leitung und gute Wirtschaft zu sorgen; für die Beschaffung ausreichender Mittel werden sie namentlich da, wo es sich um Wohnungsfürsorge sür minderbemittelte Kreise handelt, auf die Beihilse der Gemeinde angewiesen sein.

Die Stadt Zürich hat es unternommen, durch Selbstbau dem Mangel an Wohnungen tunlichst zu steuern; ihn auf diesem Wege gänzlich zu heben, dürste sie kaum in der Lage sein. Es kann ihr deshalb nur erwünsicht sein, wenn aus privater Initiative entspringende Unternehmungen sich bereit erklären, die Vestrebungen der Stadt auf dem Gebiete der Wohnungssürsorge durch Unhandnahme der genossenschaftlichen Bautätigkeit zu ergänzen. Bauen diese Genoffenschaften nach Grundsähen, welche die Stadt für sich selbst angenommen hat oder die sie billigt, so liegt sicherlich keinerlei Grund vor, solchen Genossenschaften die nachgesuchte Unterstützung durch die Gemeinde zu verweigern.

Die in vorsichtiger Abwägung von Leistungen und Gegenleistungen aufgestellten Grundsätze sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen besondern Verhältnisse ihre Anwendung sinden. Die Behörde hält dasür, daß sie geeignet sind, die genossenschaftliche Bautätigkeit neu zu beleben, zur Entsaltung zu bringen und sie in ersolgssichernde Bahnen zu leiten. Bereits haben zwei Genossenschaften die gemeindliche Beihülfe nachgesucht; andere werden voraussichtlich solgen. Sollte es nötig erscheinen, so würde in Aussicht genommen, daß auch die Stadt die Initiative zur Gründung einer größeren Baugenossenschaft ergreift.

schaft ergreift.
Die Borlage hat noch die Beratung im Großen Stadtrate zu paffieren. Da in den Schlußnahmen dieser Behörde zu wiederholten Malen die Anregung derartiger Grundsäte anzutreffen ist, so möchte man voraussehen, daß der Borschlag hier auf günstigen Boden sallen wird.

Möge hierin das Borgehen der Gemeindeführer in der Folge zum Wohle des Gemeindewesens edle Früchte zeitigen!

## Das Geheimnis der Wünschelrute.

Als Ergänzung von früheren von uns über das Phänomen der Wünschelrute gebrachten Untersuchungen, die durch die hier folgenden Ausführungen, als Ergebnis neuester Untersuchungen über diesen Gegenstand, zum Teil ihre Bestätigung sinden, bringen wir diese in der "Th. Zig." veröffentlichten Ausstührungen, die einen willsommenen Beitrag zur Klärung der Anschauungen inbezug auf diese alte Streitsrage bieten dürsten, zur Kenntnis unserer werten Leser.

Die seit dem Mittelalter auftretende Behauptung, daß besonders veranlagte Leute mittelst einer hölzernen oder metallenen Kute unterirdische Wasserläuse, Erzlager usw. anzugeben vermöchten, hat nach dem Borgehen des vielgenannten Herrn v. Uslar auch in Bayern viel von sich reden gemacht und die Verwaltungen Münchens und anderer Städte zu zahlreichen Versuchen veranlaßt. Um wo möglich etwas mehr Klarheit in das dunkle Gebiet zu bringen, veranstaltete der Polytechnische Verein in München sür den 21. März eine besondere Wünschelruten-Sitzung, welcher außer dem Thronfolger Prinzen Ludwig auch Vertreter der Staatsregierung beiwohnten Keferent war ein als ersahrener und ersolgreicher Kuten aänger vielgenannter praktischer Arzt, Dr. Voll, ein

Bruder des befannten Münchener Kunsthistorifers. Als Rute kann irgend ein Zweig, gleichviel ob von Weide, Hafelstaude oder anderem Buschwert, dienen. Meistens verwendet man aber in neuerer Zeit metallene Ruten, die in ihrer Form einem geschriebenen deutschen I mit ftark verlängerter Anfangs- und Endlinie gleichen. beiden Enden werden mit je einer Hand umfaßt, während die Schleife nach unten, nach oben oder feitwarts den bezeichnenden Ausschlag gibt. Dr. Boll, der seine eigensartige Begabung im 28. Lebensjahre entdeckt hat, zeigte Ruten von allen bisher benutzen Formen, hölzerne und metallene, empfindliche und bloß schwach reagierende. Er zeigte der mit großer Spannung seinen Versuchen folgenden Hörerschaft, wie in seinen Händen die Rute über Waffer lebhaft nach unten, über Gold und Silber nach oben ausschlug. Das Auffuchen im Saale versteckter Metalle ober maffergefüllter Gefäße lehnte er dagegen ab, weil Zimmerversuche mangels genügender Kenntnis der dabei in Betracht kommenden Fehlerquellen meistens mißglückten. Nach Dr. Volls Angaben reagiert die Rute auf Waffer, ausgenommen deftilliertes, auf Steinkohle, auf positive und negative Elektrizität, auf die Nähe des menschlichen Körpers und außer auf Blei auf so ziemlich alle Metalle, aber in verschiedener Art, je nachdem sie hohes oder niedriges Atomgewicht haben. Obwohl Dr. Boll perfönlich von der Wirksamkeit der Rute überzeugt ift, halt er doch die Möglichkeit, daß deren Ausschläge durch Autosuggestion und unwillfürliche Mustelzuckungen hervorgerufen werden könnten, für nicht ausgeschlossen. Die Bahl der zur Rutengängerei verwendeten Medien ift nicht groß, aber vielleicht wegen des energischen Lebensprozesses und der stärkeren Hautfeuchtigkeit größer unter Kindern als unter Erwachsenen. Die bei der Wünschelrute sich zeigenden Erscheinungen können von physiologischer und von physikalischer Seite geprüft werden. Ihre Ursache sucht Dr. Voll in elektrischen Einwirkungen der unter der Erdoberfläche sich findenden Baffer= oder Metallmaffen und in eigenen Strahlungen des mensch= lichen Körpers. Manches beim Wünschelruten-Problem erinnere an die allbekannte Abstoßung gleichartiger und die Anziehung ungleichartiger Elektrizität. Von den unterirdischen Herden schienen die vielleicht eine Jonisation der Luft erzeugenden Strahlen trichterförmig emporzusteigen in der Weise, daß sie in der Mitte des Trichters am ftärksten seien. Merke der Rutengänger durch den Ausschlag der Rute, daß er die Grenze eines solchen Trichters überschreite, so brauche er bloß die Entfernung bis zur andern Grenze zu messen, um für die Tiefe des unterirdischen Herdes einen Anhaltspunkt zu haben. Während Dr. Voll in Röhren gefaßte Wafserleitungen

Während Dr. Voll in Köhren gefaßte Wasserleitungen sür wenig zu Versuchen geeignet hält, hat ein anderer Borkämpfer der Wünscherute, Dr. med. Aigner, der übrigens nicht selbst Rutengänger ist, gerade bei Rohrbrüchen der Münchener Wasserleitung, die auf andere Weise nur schwer aufgefunden werden konnten, die schönsten Erfolge erzielt. Mit Dr. Aigner stimmten die andern Redner des Abends dahin überein, daß es überaus wünschenswert wäre, die Erscheinungen der Wünschelrute auch unabhängig vom menschlichen Körper sestzussellen. Benn auch, meinte Prof. Knoblauch von der technischen Hochschule, der menschliche Körper zur Wahrnehmung elektrischer Erscheinungen sehr schlecht ausgestattet sei, so habe man doch als Entgelt unsern elektrischen Meßeinstrumenten eine derartige Feinheit zu geben gewußt, daß irgendwie meßdare Kräste nicht wohl auf die Dauer verborgen bleiben könnten. Tatsächlich soll in der Schweiz so etwas wie ein automatischer Quellensinder ersunden worden sein, der aber, wenn er tatsächlich existiert, noch keinem deutschen Gelehrten zugänglich geworden zu sein scheint. Die Physik, sagte Prof. Knoblauch, lehnte es um

so weniger ab, sich mit bisher noch dunkeln Problemen, wie dem der Wünschelrute, zu beschäftigen, als die Gleicheartigkeit der von Rutengängern der verschiedensten Länder und Zeiten herstammenden Aussagen darauf hindeute, daß hinter ihren Angaben etwas Reales stecke. Um aber dieses Reale herauszusinden, sei es wünschenswert, daß die Rutengänger unter Verzicht auf die Feststellung eigener Theorien möglichst viel tatsächliches Material beibrächten.

Dr. Voll erklärte in einem Schlußwort seine Zustimmung zu diesen Anschauungen, scheint aber persönlich der Ansicht zu sein, daß es sich bei der Wünschelrute um Kräfte handelt, deren Messung doch wohl besonders schwierig sein würde. Um ein Beispiel hiefür anzuführen, erinnerte er daran, daß wir auch, ohne es direkt zu sehen, sehr wohl merken, wenn wir sixiert werden, und daß wir auch ohne Bermittlung unserer Seh- oder Gehörnerven die Nähe anderer Personen empfinden. In der Beobachtung, daß die Wirksamkeit der Wünschelrute irgend etwas mit der Strahlung der Sonne oder anderer Lichtquellen zu tun habe, da sie versage, wenn auch nur das kleinste Wölkchen vor der Sonne vorüberziehe, stimmten Dr. Boll, Dr. Aigner und die übrigen Borkämpfer der Bunschelrute überein. Obwohl Dr. Boll erklärte, daß für die Wirksamkeit der Rute eine gewisse Muskelanstrengung ihres Trägers notwendig zu sein scheine, sah man sie in seinen Händen, während er ruhig daftand, mit einer ähnlichen Beweglichkeit ausschlagen, wie etwa die Nadel eines Kompasses. Daran anderte sich auch nichts, als zwei unbeteiligte Herren die über Volls Hände hinausragenden Enden festhielten. Wohl aber sei die Rute, meinte Voll, für einige Zeit unbrauchbar, wenn Unbefähigte Versuche damit angestellt hätten. Mehr noch bei der Wünschelrute scheint beim sog. siderischen Pendel, das demselben Zweck dienen soll, die Erklärung durch Autosuggestion und unwillkürliche Muskelzuckungen nahe zu liegen. Immerhin ist es bemerkenswert, daß ein die ersten wissenschaftlichen Autoritäten Münchens umfassendes Bublikum mit großer Aufmerksamkeit den Darlegungen der Ruten-Anhänger folgte.

# Die seit 1. April gültigen französischen Baustoffzölle.

Mit dem 1. April ift der neue französische Zolltarif in Kraft getreten. Wir haben schon aus dem Gesetzsentwurf der französischen Kammer einige Daten an dieser Stelle verössentlicht, wobei wir aber bemerkten, daß dieselben noch keine absolute Gültigkeit haben, da die Zustimmung des Senates damals noch ausstand. Diese Behörde hat ihre Veratung zwei Tage vor dem Inkraftztreten des neuen Zollansähe der Kammervorlage noch ershöht, statt wie man gehofft hatte, dieselben zu mildern. Diese Mehrbelastung trifft jedoch die Baugewerbe nicht; im Gegenteil ist hier da und dort noch eine Reduktion eingetreten. Wir sühren im Nachstehenden solgende der wichtigsten Positionen an, wobei wir bemerken, daß für die Zollbehandlung steis 100 kg Bruttogewicht die Sinzheit bildet, sosern nichts anderes bemerkt ist. Da die Schweiz zu den 8 Handelsvertragsstaaten gehört, ist auch nirgends der Generaltarif maßgebend, sondern ausschließlich der Minimaltarif, dessen, sähe wesentlich, meistens um einen Drittel niedriger sind.

#### 1. Holz.

Nadelrundholz, mit ober ohne Ninde in allen Durchmeffern, bis 2,50 m Länge – Fr. 02 Holzwolle, ungefärbt 1 " – dito gefärbt 1 " 20

> GEWERBENUSEUM WINTERTHUR